

Die Feinstaubplakette



Region Hannover

Sehr geehrte Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter!

Zum 01.03.2007 tritt die Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge in Kraft. Diese sogenannte "Plakettenverordnung" dient vorrangig der Verbesserung der Luftqualität insbesondere in Ballungszentren, aber auch auf Bundesstraßen und Verkehrsknotenpunkten. Zu diesem Zweck wurde die nachfolgende Beschilderung eingeführt:



Welche Folgen hat die Einrichtung einer Umweltzone für Sie?

Sie können mit Ihrem Fahrzeug nur noch in die entsprechende Zone fahren, wenn an der Windschutzscheibe Ihres Fahrzeugs die auf dem Zusatzschild geforderte Plakette angebracht ist. Es reicht nicht aus, wenn Ihr Fahrzeug über die entsprechende Emissionsklasse verfügt! Erste Fahrverbote können noch in diesem Jahr erfolgen!

Wie kann ich Fahrverbote vermeiden?

Indem Sie eine Feinstaubplakette erwerben. Diese erhalten Sie bei Ihrer Zulassungsstelle, bei amtlich anerkannten AU-Werkstätten und bei Prüfstellen (TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS usw.). Die Gebühr beträgt bei den Zulassungsstellen der Region Hannover ca. 5,40 €.

Vermeiden Sie eventuelle Fahrverbote in Umweltzonen und einen weiteren „Gang zur Zulassungsstelle“.
Beantragen Sie die Ihnen zustehende Feinstaubplakette direkt zusammen mit der Fahrzeugzulassung!

Welche Unterscheidungen hat der Verordnungsgeber hinsichtlich der Emissionsklassen getroffen? (nur Standardfälle sind aufgeführt)

Schadstoff-Gruppe	Benzin		Diesel		
	PKW	Nutzfahrzeuge	PKW, mit Partikelfilter aus- oder nachgerüstet	PKW	Nutzfahrzeuge
	--	--	--	25-29, 35, 41 und 71	20 - 22, 33, 43, 53, 60 und 61
	--	--	Stufe PM1: * 14, 16, 18, 21, 22, 25 – 29, 34, 35, 40, 41, 71 und 77	30, 31, 36, 37, 42, 44 - 52, 72	34, 44, 54, 70 und 71
	14, 16, 18 - 70 und 71 - 75	30 – 55, 60 und 61	Stufe PM1: * 49 - 52 Stufe PM2: * 30, 31, 36, 37, 42, 44 - 48, 67 - 70 Stufe PM3: * 32, 33, 38, 39, 43, 53 - 66 und Stufe PM4 *	32, 33, 38, 39, 43, 53 - 70 und 73 - 75	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90 und 91

* Fahrzeug ist zusätzlich mit einem Partikelminderungssystem der Gruppe 1-4 ausgerüstet

Anmerkung:

Hinweise zur Ausstattung bzw. durchgeführter Nachrüstung Ihres Fahrzeugs mit einem Partikelfilter finden Sie ggf. unter Ziffer 22 in der Zulassungsbescheinigung Teil I. Informationen zur Nachrüstung Ihres Kfz finden Sie u. a. auf den Homepages der jeweiligen Partikelfilter-Hersteller.

Wie erkenne ich anhand meiner Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. anhand meines Fahrzeugscheins, welche Plakette ich beantragen kann?

Beim Fahrzeugschein finden Sie die Emissionsklasse unter Ziffer 1 (5. und 6. Stelle).
Im Beispiel ist es ein PKW, Benziner mit der Emissionsschlüsselnummer 30.
Das Fahrzeug erhält eine grüne Plakette



Bei der Zulassungsbescheinigung Teil I finden Sie die Emissionsklasse in Feld 14.1 (3. und 4. Stelle).
Im Beispiel ist es ein PKW, Benziner mit der Emissionsschlüsselnummer 26.
Das Fahrzeug erhält eine grüne Plakette



Welche Fahrzeuge sind ausgenommen?

Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge (Leichtkrafträder, Motorräder und Trikes), selbstfahrende Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung, mobile Maschinen und Geräte. Darüber hinaus sind bestimmte Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehren und der Bundeswehr sowie anderer nichtdeutscher Truppen und natürlich alle Anhänger befreit.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine unserer Zulassungsstellen in der Region Hannover. Wir beraten Sie gerne!

Redaktioneller Stand: 12.02.2007

Änderungen, Ergänzungen und Irrtümer vorbehalten!